

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.04.2003

Drucksache Nr.: **03/0132**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 21.05.03

Betreff:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

„Die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 08.05.1996, in Kraft getreten am 04.07.1996, wird in der als Anlage vorgelegten Form erlassen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund einer Anzeige wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin war zu prüfen, ob auch Schulen der Regelung des § 14 Abs. 2 unterliegen, nach dem „landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten“ von den Beschränkungen und Regelungen des § 14 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen sind.

Als Ergebnis dieser Prüfung bleibt Folgendes festzuhalten:

Nach § 6 der Gewerbeordnung findet diese u. a. keine Anwendung auf das Unterrichtswesen. Zu dieser seit 1869 geltenden Bestimmung ist der Begründung zu entnehmen, dass es sich um einen Zweig der Landesgesetzgebung handelt, welcher im Allgemeinen nicht der Gewerbegesetzregelung angehört. Historisch betrachtet sollte also ein Vorbehalt für landesgesetzliche Regelungen getroffen werden. Unstrittig war von Anfang an, dass nicht das gesamte Unterrichtswesen, sondern nur das landesrechtlich Geregelterte freigestellt werden sollte, so dass ein eingeschränkter gewerberechtlicher Anwendungsbereich verblieb.

Diese ursprüngliche Regelung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 01.07.1987 – I C 25.85 – in seiner Rechtsprechung nochmals höchstrichterlich bestätigt.

Dort wurde u. a. ausgeführt, dass § 6 der Gewerbeordnung nach Sinn und Zweck einen Vorbehalt für den Landesgesetzgeber dahingehend enthält, dass die Gewerbeordnung zurücktritt, soweit für Unterrichtsveranstaltungen landesrechtliche Regelungen bestünden. Ausgenommen von § 6 Gewerbeordnung ist demnach der der Kultushoheit der Länder im Rahmen des Schulwesens unterstellte **organisierte öffentliche und private Unterricht mit Ausnahme des Hochschulwesens und des Berufsbildungsrechtes**, also der Unterricht in den herkömmlichen Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Fach-, Berufsfach-, Volkshoch- und Privatschulen in der Form der Ersatz- und Ergänzungsschule.

Schulunterricht bedeutet, dass in auf Dauer eingerichteten Bildungsstätten, unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler, nach einem in sich geschlossenen Bildungsplan allgemein bildender Unterricht in einem nicht nur auf einzelne Kenntnisgebiete und Fertigkeiten beschränkten Umfang erteilt wird. Dies ist im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass § 6 der Gewerbeordnung nach Sinn und Zweck einen Vorbehalt für den Landesgesetzgeber dahingehend enthält, dass die Gewerbeordnung zurücktritt, soweit für Unterrichtsveranstaltungen landesrechtliche Regelungen bestehen. Da im Lande Nordrhein-Westfalen eine entsprechende landesgesetzliche Regelung vorhanden ist, treten hier die Bestimmungen der Gewerbeordnung lediglich zurück.

Wenn also beim Fehlen gesetzlicher Regelungen die Vorschriften der Gewerbeordnung heranzuziehen wären, kann unterstellt werden, dass auch der organisierte Betrieb des Schulwesens, der im Rahmen der Kultushoheit der Länder gesetzlich geregelt ist, ebenfalls mit einer gewerblichen Tätigkeit verglichen werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz kann durch Ordnungsbehördliche Verordnung vorgeschrieben werden, dass bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen, so weit und so lange dies zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens steht es dem Ordnungsgeber frei, Ausnahmetatbestände aufzunehmen oder zu reduzieren. Da es sich bei der Ordnungsbehördlichen Verordnung allerdings um eine strafbewehrte Satzung handelt, die den rechtsstaatlichen Anforderungen von Bestimmtheit und Klarheit zu genügen hat, wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, § 14 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin wie folgt zu ändern:

„Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten sowie der organisierte Betrieb von öffentlichen und privaten Schulen bleiben von dieser Regelung unberührt.“

Darüber hinaus wird im § 16 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Begriff „Der Stadtdirektor“ verwendet. Nach der Änderung der Gemeindeordnung ist die Ordnungsbehördliche Verordnung in dieser Position redaktionell zu überarbeiten. Aus diesem Grunde wird von der Verwaltung vorgeschlagen, § 16 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin wie folgt zu ändern:

„**Der Bürgermeister** der Stadt Sankt Augustin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.“

Dieser Vorlage ist der abgeänderte Verordnungstext als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.